

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwarekauf

Nur für den kaufmännischen
Geschäftsverkehr

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand, andere Regelungen

(1) Parteien und Gegenstand. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der MATRIX42 MARKETPLACE GMBH mit Sitz in der Elbinger Straße 7 in 60487 Frankfurt am Main („Matrix42“) und Ihnen als Kunde („Kunde“) abgeschlossenen Verträgen über die Lieferung von Software („Liefergegenstände“) zur dauerhaften Nutzung durch den Kunden. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Für die zur Verfügungsstellung von Software zur Nutzung über das Internet gelten nicht diese Bedingungen, sondern die speziellen allgemeinen Geschäftsbedingungen von Matrix42 für Software-as-a-Service (AGB SaaS). Für die zeitweise Überlassung von Software gelten die Matrix42 AGB Softwaremiete.

(2) Keine abweichenden Regelungen. Die Geltung abweichender oder über diese Regelungen hinausgehender Bestimmungen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, selbst wenn Matrix42 einen Auftrag des Kunden annimmt, in dem der Kunde auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist und/oder dem allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden beigelegt sind und Matrix42 dem nicht widerspricht.

2. Bindungsfrist/Fristsetzung

(1) Bindungsfrist. Der Kunde und die Matrix42 sind – wenn in dem Angebot nicht etwas anderes ausgeführt ist – drei (3) Wochen an das Angebot gebunden.

(2) Teillieferungen. Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit die Erbringung von Teillieferungen für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist. Teillieferungen können von Matrix42 einzeln zum jeweiligen Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung gestellt werden.

(3) Angemessene Frist. Wenn es gesetzlich erforderlich ist, Matrix42 oder dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, beträgt diese mindestens 2 Wochen.

3. Preise/Zahlungsbedingungen/Rechnungsstellung

(1) Preise. Die Preise gelten für eine Lieferung ab Matrix42 AG Headquarter Frankfurt und bestimmen sich nach der am Tag des Vertragsabschlusses allgemein gültigen Preisliste von Matrix42. Die Preisliste wird von Matrix42 auf Anfrage übersandt. Bei Warenlieferung verstehen sich die Preise ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen sowie Versicherung; diese werden zu Selbstkosten berechnet.

(2) Nettopreise. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und/oder anderweitiger anfallender Steuern in Zusammenhang mit dem Kauf, wie z. B. Quellsteuern.

(3) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich papierlos in digitaler Form per E-Mail. Sie bedarf keiner Unterschrift. Nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden hin findet eine Übermittlung der Rechnung in Papierform statt.

(4) Zahlungsfrist. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Zahlungen durch Überweisung 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen. Nach dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Aufforderung in Verzug.

4. Zahlungsverzug/Aufrechnung und Zurückbehaltung

(1) Bei Zahlungsverzug sowie begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Matrix42 – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, für noch nicht durchgeführte Lieferungen von Liefergegenständen Vorauszahlung zu verlangen, eingeräumte Zahlungsfristen zu widerrufen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Die Lieferpflicht von Matrix42 ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Der sich im Verzug befindende Kunde ist verpflichtet, Matrix42 alle angemessenen Mahn- und Inkasso- und Auskunftskosten, zu ersetzen sowie den gesetzlich geschuldeten Verzugszins für die Zeit des Verzuges zu zahlen.

(2) Der Kunde kann mit anderen Ansprüchen als mit seinen vertraglichen Gegenforderungen aus dem jeweils betroffenen Rechtsgeschäft nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn dieser Anspruch von Matrix42 unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Lieferstörungen/Fixgeschäft/Verzugsfolgen

(1) Betriebsstörungen, soweit sie nicht vorhersehbar waren, sowie Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und Fälle höherer Gewalt befreien Matrix42 für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird hierdurch die Lieferung um mehr als 1 Monat verzögert, so ist jede der Parteien unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Wenn der Liefertermin nicht ausdrücklich und schriftlich als „fix“ vereinbart worden ist, erfolgt eine Lieferung vertragsgemäß, wenn sie innerhalb einer Woche nach dem unverbindlichen Liefertermin beim Kunden eintrifft.

(3) Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von Matrix42 zu vertreten ist. Mit dieser Regelung ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden verbunden. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Matrix42 innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob er wegen einer Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht und/oder Schadensersatz verlangt.

6. Gefahrübergang/Transportschäden

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Kunden über:
a) bei Lieferung ohne Installation, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist;

b) bei Lieferungen mit Installation am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Installation, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Annahmeverzug auf den Kunden über.

(2) Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Kunde unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb von 7 Tagen geltend zu machen.

7. Gewährleistung/Mängelrügen/Ansprüche bei Mängeln

(1) Prüf- und Rügepflicht. Der Kunde hat unverzüglich zu prüfen, ob die gelieferten Liefergegenstände von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet sind. Erkennbare Mängel sind unverzüglich, nicht erkennbare Mängel unverzüglich nach Entdeckung unter Angabe von Bestelldaten und Rechnungsnummer anzuzeigen. Der Kunde darf die Entgegennahme der Liefergegenstände wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(2) Beschaffenheit. Matrix42 gewährleistet, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang über die vereinbarte Beschaffenheit verfügen. Die Beschaffenheit der Ware ergibt sich aus dem Angebot und der im Angebot in Bezug genommenen Leistungsbeschreibung. Die Beschaffenheit der Software, insbesondere der Leistungsumfang, die freigegebene Einsatzumgebung und die Verwendungsmöglichkeiten der Software für den Kunden – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird – ergibt sich ausschließlich aus der jeweiligen Programmbeschreibung und ergänzend aus der Bedienungsanleitung.

(3) Mängelanzeigen. Der Kunde hat Mängel der Software in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen unverzüglich nach Entdeckung des Mangels bzw. bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach der bei Abnahme durchzuführenden Überprüfung schriftlich zu melden. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Obliegenheits- und Rügepflichten. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Der Kunde wird Matrix42 bei der Beseitigung von Mängeln im erforderlichen Umfang unterstützen und Matrix42 – wenn nötig – insbesondere einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.

(4) Nacherfüllung. Mängel der Liefergegenstände kann Matrix42 nach eigener Wahl abhelfen, entweder durch Neulieferung eines mangelfreien Liefergegenstands oder durch Beseitigung des Mangels.

(5) No Defect Found. Hat der Kunde einen Mangel des Liefergegenstands geltend gemacht, ohne dass tatsächlich ein Mangel vorliegt, oder ist ein vorliegender Mangel Matrix42 nicht zuzurechnen, ist Matrix42 berechtigt, für den Prüfungsaufwand eine Kostenpauschale von 100,- EURO zu verlangen.

(6) Rücktritt und Minderung. Wenn die Neulieferung oder Beseitigung des Mangels fehlschlägt, unmöglich ist, von Matrix42 verweigert wird, für den Kunden unzumutbar ist oder von Matrix42 nicht innerhalb der vom Kunden gesetzten, angemessenen Frist durchgeführt wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder Minderung verlangen. Der Kunde kann auch sofort vom Vertrag zurücktreten, wenn besondere Umstände vorliegen, die dies unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

(7) Verjährung. Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Liefergegenstände an den Kunden. Für arglistig verschwiegene Mängel gilt dies nicht.

(8) Dritte als Software-Hersteller. Bei Standard-Software, die von Dritten hergestellt und bei der im Angebot auf diesen Umstand hingewiesen worden ist, wird der Kunde eventuelle Ansprüche wegen Mängeln zunächst gegenüber dem Hersteller der betroffenen Software geltend machen. Nur falls solche Ansprüche gegen den Hersteller aufgrund von Umständen unerfüllt bleiben, die nicht im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, darf der Kunde gegenüber Matrix42 Mängelansprüche geltend machen.

8. Haftung

(1) Matrix42 haftet für Schäden, soweit diese

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig von Matrix42 verursacht wurden oder
- b) leicht fahrlässig von Matrix42 verursacht wurden und auf wesentliche Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Vertragszwecks gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.

Im Übrigen ist die Haftung von Matrix42 unabhängig von deren Rechtsgrund ausgeschlossen, außer Matrix42 haftet kraft Gesetzes zwingend, insbesondere wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, Übernahme einer ausdrücklichen Garantie, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch Matrix42 erfolgen nur schriftlich und sind als solche zu bezeichnen.

(2) Begrenzung der Höhe nach. Im Falle von Absatz (1) b) haftet Matrix42 begrenzt bis zu einem Betrag von 500.000 €.

(3) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

(4) Mitarbeiter und Beauftragte von Matrix42. Die Haftungsbeschränkungen der Absätze (1) und (2) gelten auch bei Ansprüchen gegen Mitarbeiter und Beauftragte von Matrix42.

9. Pflichten des Kunden

(1) Bereitstellung von Informationen. Der Kunde wird Matrix42 alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen, insbesondere über die in seinem Unternehmen eingesetzte Hardware, Betriebssysteme und Software, zur Verfügung zu stellen.

(2) Bereitstellung von Hardware. Soweit die Installation von Software Gegenstand des Vertrags ist, wird der Kunde die erforderliche Hardware nebst zugehöriger Dokumentation bereitstellen und, soweit erforderlich, während des benötigten Zeitraumes keine anderen als die zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Pflichten beider Parteien notwendigen Arbeiten/Programme auf seiner Computeranlage vornehmen bzw. laufen lassen.

(3) Ansprechpartner. Der Kunde wird einen Ansprechpartner benennen, der zur Erteilung von Informationen und zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen befugt ist.

(4) Namens- und Logonutzung des Kunden. Der Kunde erklärt sich jederzeit widerruflich (info@matrix.com) bereit, dass Matrix42 berechtigt ist, den Namen des Kunden und sein Firmenlogo zu Werbezwecken für die Software-Produkte der Matrix42 on- und offline zu verwerten, insbesondere in Printmedien und über Datenbanken, elektronische Datennetze und Online-Dienste (z. B. FTP, WWW, E-Mail, YouTube, Flickr, Facebook und vergleichbare Netze), zu vervielfältigen, zu verbreiten, zum Abruf bereitzuhalten, zu veröffentlichen und vorzuführen.

Der Kunde erklärt sich weiterhin bereit, nach Terminabsprache interessierten Neukunden für Fragen über die bei ihm eingesetzte Software der Matrix42 zur Verfügung zu stehen.

10. Software

(1) Schutzmaßnahmen. Matrix42 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekombi-Konfiguration des Kunden darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Nutzungsrechte. Der Kunde erwirbt an der Software mit Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht gemäß den Nutzungsbedingungen für Software der Matrix42, die unter www.matrix42.de/agb jederzeit eingesehen werden können und die Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind.

11. Eigentumsvorbehalt

(1) Eigentumsvorbehalt. Matrix42 behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher der Matrix42 gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn Matrix42 dies ausdrücklich schriftlich erklärt hat.

(2) Weitere Sicherheiten. Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltswaren, einschließlich Wechsel und Schecks, tritt der Kunde zur Sicherung unserer Zahlungsansprüche aus Lieferungen schon jetzt an Matrix42 ab. Matrix42 nimmt die Abtretung an. Bei Veräußerung von Liefergegenständen, an denen Matrix42 Miteigentum hat, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

(3) Verfügungen des Kunden. Solange der Kunde bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Matrix42 ordnungsgemäß nachzukommen, darf er über die im Eigentum bzw. Miteigentum von Matrix42 stehenden Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an ihn abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen und Forderungsabtretungen, auch im Wege des Forderungsverkaufs, darf der Kunde nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Matrix42 vornehmen.

(4) Ausländische Rechtsordnungen. Falls der Eigentumsvorbehalt nach den im Land des Kunden geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur begrenzt zulässig ist, beschränken sich unsere vorbezeichneten Rechte auf den gesetzlich zulässigen Umfang.

(5) Freigabe. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware die zu sichernde Forderung um mehr als 20 %, wird Matrix42 die darüber hinausgehenden Sicherheiten auf Anforderung freigeben.

12. Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Matrix42 seine Daten, einschließlich seiner personenbezogenen Daten, für die Vertragserfüllung und Verkaufsstatistik in der eigenen EDV verarbeitet.

13. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/ Gerichtsstand

(1) Anwendbares Recht. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Matrix42 findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(2) Erfüllungsort. Der Erfüllungsort ist am Sitz von Matrix42.

(3) Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Frankfurt am Main, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.